

Betriebliche Abwassermaßnahmen 2010

Zielsetzung

Ziel der Förderung von betrieblichen Abwassermaßnahmen auf Basis der *Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 2010 - BAM* ist der Schutz der Umwelt durch Abwasservermeidung und geordnete Abwasserentsorgung zur Erreichung eines größtmöglichen Gewässer- und Grundwasserschutzes. Durch die Förderung wasservermeidender und wassersparender Technologien soll eine Minimierung der für die Produktion notwendigen Wassermengen erzielt werden.

Zielgruppe

Die Förderung richtet sich an physische und juristische Personen, die eine wasserrechtlich und gewerberechtlich relevante Betriebsanlage betreiben oder besitzen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder auf dem Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten (Wettbewerbsteilnehmer gemäß EU-Beihilfenrecht).

Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind insbesondere abwasserbezogene Maßnahmen innerbetrieblicher Art, die der Verbesserung der Beschaffenheit von betrieblichen Abwässern dienen (u.a. Kreislaufschließungen), betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen (Vorreinigungsmaßnahmen, Kläranlagen), Umstellung auf wasservermeidende und wassersparende Technologien zur Minimierung der für die Produktion notwendigen Wassermengen und Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung der in Anlagen anfallenden und wieder zu gewinnenden, erneuerbaren Energieträger sowie die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen (insgesamt maximal im Ausmaß des Energiebedarfes der betrieblichen Abwasserbehandlungs- und -ableitungsanlage).

Förderungsbasis

Förderbar sind diejenigen Investitionskosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund von Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind.

Sofern sich der Anteil der umweltschutzbezogenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition ohne weiteres abgrenzen lässt, gilt dieser Anteil als förderbar; sonst müssen die Investitionsmehrkosten durch Vergleich der Investition mit der kontrafaktischen Situation ohne Beihilfe ermittelt werden. Bei Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energie sind maximal die Mehrkosten beihilfefähig, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung aufbringen muss.

Förderungsausmaß

Die Höhe der Förderung richtet sich insb. nach der, für das Unternehmen relevanten branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung und den darin festgesetzten Grenzwerten und Übergangsfristen, bis zu deren Ablauf die Emissionsgrenzwerte einzuhalten sind.

- Tritt die Funktionstüchtigkeit der zu fördernden Anlage und somit die Erfüllung der Bestimmungen der einschlägigen Abwasseremissionsverordnung mehr als zwei Jahre vor Ablauf der Übergangsfrist ein, so beträgt der Förderungssatz bis zu 20 % der umweltrelevanten Investitionskosten (bis zu 25 % für KMUs).
- Werden die Bestimmungen der branchenspezifischen Verordnung innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der Übergangsfrist erfüllt, beträgt der Förderungssatz 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten (bis zu 20 % für KMUs).
- Werden die Emissionsgrenzwerte insb. für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe der branchenspezifischen Verordnung maßgeblich unterschritten, beträgt der Förderungssatz bis zu 25 % (bis zu 35 % für KMUs). Als wesentlich gilt eine Unterschreitung der Emissionsgrenzwerte um mindestens 50%.

- Für Maßnahmen, die ausschließlich zur Behandlung oder Verwertung der bei der betrieblichen Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe dienen, beläuft sich die Förderung auf bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten (bis zu 20 % für KMUs).
- Maßnahmen zur Umstellung auf Wasser vermeidende und Wasser sparende Technologien werden mit bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten (bis zu 25 % für mittlere Unternehmen und bis zu 35 % für kleine Unternehmen) gefördert.
- Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung der in der gegenständlichen Betriebsanlage anfallenden und wieder zu gewinnenden, erneuerbaren Energieträger, zur hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung, oder zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen werden mit bis zu 20 % der umweltrelevanten Investitionskosten (bis zu 30 % für mittlere Unternehmen und bis zu 40 % für kleine Unternehmen) gefördert.
- Die Förderung von Studien, die sich unmittelbar auf Investitionen beziehen, beläuft sich auf bis zu 50% der förderbaren Studienkosten (bis zu 60 % für mittlere Unternehmen und bis zu 70 % für kleine Unternehmen).

Bei vorzeitiger Umsetzung einer Gemeinschaftsnorm, unter der Voraussetzung der maßgeblichen Unterschreitung von in den einschlägigen nationalen Normen festgelegten Anforderungen gilt folgendes:

- Tritt die Funktionstüchtigkeit der zu fördernden Anlage mehr als drei Jahre vor dem Zeitpunkt, ab dem die Grenzwerte einer künftig heranzuziehenden Gemeinschaftsnorm einzuhalten sind, ein, so beträgt der Förderungssatz bei kleinen Unternehmen bis zu 15% und bei mittleren Unternehmen bis zu 10 % der förderbaren Investitionskosten.
- Tritt die Funktionstüchtigkeit der zu fördernden Anlage mehr als ein Jahre vor dem Zeitpunkt, ab dem die Grenzwerte einer künftig heranzuziehenden Gemeinschaftsnorm einzuhalten sind, ein, so beträgt der Förderungssatz bei kleinen Unternehmen bis zu 10 % der förderbaren Investitionskosten.

Förderungsvoraussetzung

- Der vollständige Antrag muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Sämtliche relevanten behördlichen Bewilligungen müssen vorliegen.
- Die geförderte Maßnahme muss zumindest fünf Jahre in Funktion bleiben.

Erforderliche Unterlagen

- Förderungsansuchenformblatt
- Technisches Datenblatt
- Detaillierte technische und wirtschaftliche Unterlagen (Technischer Bericht), Beschreibung des Gesamtbetriebes, Ggf. Abwasseruntersuchungsprotokolle vor Umsetzung der Maßnahme, Amortisationsberechnung)
- Planliche Darstellungen (Lageplan, Anlagenpläne, Verfahrensschemata ufgl)
- Kostenaufstellungen und Katalog der (zu errichtenden) Anlagenteile sowie Vergleichsangebote für die zur Förderung beantragten Anlagen und Leistungen oder eine Kostenschätzung eines befugten Planers zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten
- Bericht des Kreditinstitutes
- Nachweis der persönlichen und anlagenbezogenen Berechtigungen zum Betrieb der Anlage (so weit für den Betrieb der Anlage erforderlich)
- Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Firmenbuch
- Nachweis des Anreizeffekt gem. der Gruppenfreistellungsverordnung (nur bei Großunternehmen)
- Behördliche Genehmigungsbescheide (insb. Wasserrechtliche Bewilligung)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

Richtlinien und Formblätter stehen auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (www.publicconsulting.at) zu Verfügung.

Informationen erteilt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH: DI Mag. Alexander Somer, Telefon: 01/31 6 31-290, Fax: 01/31 6 31-104, E-mail: a.somer@kommunalkredit.at, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien.